

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Voss

Kreis *Unterlahn*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *2.*

Name und Stand des Zählers

Dr. Ritter Grawitz

Zählungsliste Nr. 1

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Dr. Ritter I. Grawitz* (Hausbesitzers oder Stellvertreters)
(Mieters)

belegen in dem

Keller		des	Vorder-	
Erdgeschöf				Hinter-
Stockwerke				Seiten-

 Gebäudes

des Hauses *Nr. 1. Brunnbacher Straße* im Ortschaftsteil (Wohnplatz) _____
andere Bezeichnung (Name) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schläfer etc. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu wirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einnahme selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räymlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachttarier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geistesfranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geistesfrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besther der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Zerstreuungs-, Kloster-, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukästen etc.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafställen oder Stationescämmen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wosür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniss wider am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite verzeichneten Ortschaft (Altenstadt) anwesenden Personen

Hie am 3. December 1867.

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste

Anzahl einer ausgefüllten Zahl											
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1. Matzof	Ranze	1	-	1821	ev.	-	1	-	-	Haus-, Vorst.	Vorstander, Präsi-
2. Tintafle	Ranze	-	1	1830	-	-	1	-	-	Gefrau	-
3. W. B. W.	Ranze	1	-	1852	-	1	-	-	-	Zehn	Gemeindest.
4. Gagencle	Ranze	-	1	1854	-	1	-	-	-	Zehner	-
5. Rejolte	Lehmann	-	1	1848	1.	1	-	-	-	-	-
6. Schann	Pfeifer	1	-	1852	hr.	1	-	-	-	-	Köhlin
7. Ulrichets	Kraatz, in	-	1	1817	ev.	-	1	-	-	-	Vorhändler, Erbäl-
8. W. C. S.	Sigel (Cig.)	1	-	1842	deutsch-kath.	-	-	1	-	-	Vereinsmitträ.

punkt, daß dadurch keine für jede Person passende erfordert wird, nicht dichter, wie bei den früheren zitierten längstgelehrten Zeiten in Bezug des Geschreiften und Umschreibens (21, 23) fast unverändert (14, 15). Nur die ersten Maße handeln es sich in denjenigen Prosenzen zu beobachten, welche ihrer Umgebung als gut und passend gelten. Die Angabe in Bezug der Stabilität wird für die Zwecke des Röddelbühnen-Dandes erwecken, wie sie Art des Ausdrucks (16—19) wegen der Bühnentext-Ver-

der Befreiung ist.
Um in die Zentralstädte östliche Amerikas einzudringen sind, als es die Slaventreppeliste auf der Rückseite besagten Personen ist, welche sie vor Williamson als in der Nacht vom 3. December, Pennsylvania (Steensbury) abreisen befunden haben und bis dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genannte Abfertigung der Artlichkeit von Williamson (14-17) wird gleichfalls durch die Zellstimmungen bestätigt. Eine ganze Haushaltung in dieser Stadt ist erledigt worden Williamson auf der Südwandseite des Gange-

lung der abgenommenen Zahlungslisten und der Ersatz-Zahlungslisten für Neukunden.

Die Ausgaben, in welchen ich nach den bekannten Werke der
Kunst von Personen in Sachsen und Thür. befinden, sind nicht
zweckmässig und das Orts-Zählungszettel für Sachsen
und Thür. bestehen in der gleichen, wie das der all-
deutschen Zählungszettel. In derselben werden nur Dörfer eingetragen,
den bewohnten Zwecken der Flucht in die kleine aufgezogene
Röntgen über die Haushaltungsmittel der Jäger, Dörfler, Ber-
ger, Bauern der Erde werden nicht in die Orts-Zählungszettel,
die einzelne Zählungszettel für die Häuser und direkt er-
wähnbarer einzutragen. Die Orts-Zählungszettel sind vom
Schreiber oder Bevölker der Flucht aufgestellt und in der rechten
einerseits Seite steht sie die genaue die Zählungszettel vollenden.
Aufstellen, welche Orts-Zählungszettel stehen, ist Pflicht.

Welt- und Gesellschaftsphilosophen mit Personen, Schriftsteller, Künstlern, Rechtsgelehrten, Geistlichen, Theologen und Elternteilen, Bildungsbürokraten, Wissenschaftlern, Technikern, Journalisten, Menschenrechtlern, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, z. Schlagworten, Menschenrechten und Gewaltverboten, sowie in den zahlreichen die unterschiedlichen Ansichten der entsprechenden Autoren und Redakteuren, Schriftsteller und Künstler dar.

Im weiteren auf Hauptzweck dieser Zeit (Ziel- und Zielfeststellung) entliche Bildungsmaßnahmen gegeben, indem sie von Schriftsteller zu dem eben genannten Personen, die in betreffender Normen (Bildungs- oder Arbeits-) Personen, dienten u. j. d. s. = einer, Schriftstellerin, Künstlerin, Bildungsmaßnahmen nützlich, in geschickte Bildungsmittel eingesetzt werden.

Sie schreien vor und ziehen den Bühnengeselle,
die zur Bühnungszeit aus ihrer gewöhnlichen Besetzung abwesend Person

name.

Familien
mit
3.
~~Jan~~

Wor- und
jeder Re-

I.	Normaine
2.	Wald

Dribbling - 5 minutes.	1.	✓
------------------------	----	---

eben bestehende
Mitglieder den
neuzeichnacn
gen, welche
ungen aus
eien sind.
d, so werden
ur Liste des
Etelberto-
ft.

• In dieser Zeit sind alle Höchstleistungsfähigkeiten abwegen abweichen. Da manche Leute nicht mehr in der Lage sind, die Anforderungen abweichen zu können, müssen sie auf andere Weise reagieren. Einige von ihnen versuchen, durch Erwerb eines anderen Berufes oder einer anderen Tätigkeit, die sie besser erfüllen kann, wieder in die Arbeitswelt einzutreten. Andere suchen nach einer anderen Form der Beschäftigung, wie zum Beispiel als Selbstständiger oder als Betriebswirt. Einige gehen sogar so weit, dass sie sich selbstständig machen und eigene Unternehmen gründen.

Mitteilung
Bereichsräte
in der Zentral-
versammlung
am Bahnhof
Ende Januar
ihrer Wohn-
orte im 9.
Wahlkreis
derselben
Die Sitzungen
1.—13 sind
3-fachungssif-
ferten
lungszeit am
landstädtischen
Rathaus oder
gen im Sinne
betriebsfreien
Unternehmen
anderen Dritten
(außerhalb) aus ihre
nung abweichen,
wenn die Sitzungen
im Jahr ge-
in Spalte 14
In Spanien
übrigen, d.
oder für lä-
den Periode
Spanien
die Jäger
mehrenden (in
namen der C

iermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem Sachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Um Peuster I.

vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Eins

Kreis *Unterhessen*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

2

Name und Stand des Zählers

Im Preuter i. Offenbach

Zählungsliste Nr. 2

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Will. Jacob Bulter

Bauunternehmer

(Hausbesitzers oder Stellvertreters)
(Mieters)

belegen in dem

Keller	Vorder-
Erdgeschoss	Hinter-
Stockwerke	Seiten-

 des Gebäudes

des Hauses *Nr. 2. Braubachstr. Straße*
andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortschaftsteil (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieters) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßternmiethe, Chambregarnisten, Einguartierten, Schlaute u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bemühen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbetheile Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingezeichnet werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Ort als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtmärkte und die Stadt durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Reitngäshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterverfürsorgungs-Anstalten, Erbildungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Altershäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schubladen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsschuppen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß über am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

I. Vor- und Familien-Na me jeder Person.												II. Ge- stelldat.												III. Alter.												IV. Reli- gions- bekenntniss.												V. Familienstand.												VI. Stand, Beruf u. befehlung zum Dienst.												VII. Staatsangehörigkeit.												VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.												IX. Besondere Ränge einzelner Individuen.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	48.	49.	50.	51.	52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	60.	61.	62.	63.	64.	65.	66.	67.	68.	69.	70.	71.	72.	73.	74.	75.	76.	77.	78.	79.	80.	81.	82.	83.	84.	85.	86.	87.	88.	89.	90.	91.	92.	93.	94.	95.	96.	97.	98.	99.	100.	101.	102.	103.	104.	105.	106.	107.	108.	109.	110.	111.	112.	113.	114.	115.	116.	117.	118.	119.	120.	121.	122.	123.	124.	125.	126.	127.	128.	129.	130.	131.	132.	133.	134.	135.	136.	137.	138.	139.	140.	141.	142.	143.	144.	145.	146.	147.	148.	149.	150.	151.	152.	153.	154.	155.	156.	157.	158.	159.	160.	161.	162.	163.	164.	165.	166.	167.	168.	169.	170.	171.	172.	173.	174.	175.	176.	177.	178.	179.	180.	181.	182.	183.	184.	185.	186.	187.	188.	189.	190.	191.	192.	193.	194.	195.	196.	197.	198.	199.	200.	201.	202.	203.	204.	205.	206.	207.	208.	209.	210.	211.	212.	213.	214.	215.	216.	217.	218.	219.	220.	221.	222.	223.	224.	225.	226.	227.	228.	229.	230.	231.	232.	233.	234.	235.	236.	237.	238.	239.	240.	241.	242.	243.	244.	245.	246.	247.	248.	249.	250.	251.	252.	253.	254.	255.	256.	257.	258.	259.	260.	261.	262.	263.	264.	265.	266.	267.	268.	269.	270.	271.	272.	273.	274.	275.	276.	277.	278.	279.	280.	281.	282.	283.	284.	285.	286.	287.	288.	289.	290.	291.	292.	293.	294.	295.	296.	297.	298.	299.	300.	301.	302.	303.	304.	305.	306.	307.	308.	309.	310.	311.	312.	313.	314.	315.	316.	317.	318.	319.	320.	321.	322.	323.	324.	325.	326.	327.	328.	329.	330.	331.	332.	333.	334.	335.	336.	337.	338.	339.	340.	341.	342.	343.	344.	345.	346.	347.	348.	349.	350.	351.	352.	353.	354.	355.	356.	357.	358.	359.	360.	361.	362.	363.	364.	365.	366.	367.	368.	369.	370.	371.	372.	373.	374.	375.	376.	377.	378.	379.	380.	381.	382.	383.	384.	385.	386.	387.	388.	389.	390.	391.	392.	393.	394.	395.	396.	397.	398.	399.	400.	401.	402.	403.	404.	405.	406.	407.	408.	409.	410.	411.	412.	413.	414.	415.	416.	417.	418.	419.	420.	421.	422.	423.	424.	425.	426.	427.	428.	429.	430.	431.	432.	433.	434.	435.	436.	437.	438.	439.	440.	441.	442.	443.	444.	445.	446.	447.	448.	449.	450.	451.	452.	453.	454.	455.	456.	457.	458.	459.	460.	461.	462.	463.	464.	465.	466.	467.	468.	469.	470.	471.	472.	473.	474.	475.	476.	477.	478.	479.	480.	481.	482.	483.	484.	485.	486.	487.	488.	489.	490.	491.	492.	493.	494.	495.	496.	497.	498.	499.	500.	501.	502.	503.	504.	505.	506.	507.	508.	509.	510.	511.	512.	513.	514.	515.	516.	517.	518.	519.	520.	521.	522.	523.	524.	525.	526.	527.	528.	529.	530.	531.	532.	533.	534.	535.	536.	537.	538.	539.	540.	541.	542.	543.	544.	545.	546.	547.	548.	549.	550.	551.	552.	553.	554.	555.	556.	557.	558.	559.	560.	561.	562.	563.	564.	565.	566.	567.	568.	569.	570.	571.	572.	573.	574.	575.	576.	577.	578.	579.	580.	581.	582.	583.	584.	585.	586.	587.	588.	589.	590.	591.	592.	593.	594.	595.	596.	597.	598.	599.	600.	601.	602.	603.	604.	605.	606.	607.	608.	609.	610.	611.	612.	613.	614.	615.	616.	617.	618.	619.	620.	621.	622.	623.	624.	625.	626.	627.	628.	629.	630.	631.	632.	633.	634.	635.	636.	637.	638.	639.	640.	641.	642.	643.	644.	645.	646.	647.	648.	649.	650.	651.	652.	653.	654.	655.	656.	657.	658.	659.	660.	661.	662.	663.	664.	665.	666.	667.	668.	669.	670.	671.	672.	673.	674.	675.	676.	677.	678.	679.	680.	681.	682.	683.	684.	685.	686.	687.	688.	689.	690.	691.	692.	693.	694.	695.	696.	697.	698.	699.	700.	701.	702.	703.	704.	705.	706.	707.	708.	709.	710.	711.	712.	713.	714.	715.	716.	717.	718.	719.	720.	721.	722.	723.	724.	725.	726.	727.	728.	729.	730.	731.	732.	733.	734.	735.	736.	737.	738.	739.	740.	741.	742.	743.	744.	745.	746.	747.	748.	749.	750.	751.	752.	753.	754.	755.	756.	757.	758.	759.	760.	761.	762.	763.	764.	765.	766.	767.	768.	769.	770.	771.	772.	773.	774.	775.	776.	777.	778.	779.	770.	771.	772.	773.	774.	775.	776.	777.	778.	779.	780.	781.	782.	783.	784.	785.	786.	787.	788.	789.	790.	791.	792.	793.	794.	795.	796.	797.	798.	799.	790.	791.	792.	793.	794.	795.	796.	797.	798.	799.	800.	801.	802.	803.	804.	805.	806.	807.	808.	809.	800.	801.	802.	803.	804.	805.	806.	807.	808.	809.	810.	811.	812.	813.	814.	815.	816.	817.	818.	819.	810.	811.	812.	813.	814.	815.	816.	817.	818.	819.	820.	821.	822.	823.	824.	825.	826.	827.	828.	829.	820.	821.	822.	823.	824.	825.	826.	827.	828.	829.	830.	831.	832.	833.	834.	835.	836.	837.	838.	839.	830.	831.	832.	833.	834.	835.	836.	837.	838.	839.	840.	841.	842.	843.	844.	845.	846.	847.	848.	849.	840.	841.	842.	843.	844.	845.	846.	847.	848.	849.	850.	851.	852.	853.	854.	855.	856.	857.	858.	859.	850.	851.	852.	853.	854.	855.	856.	857.	858.	859.	860.	861.	862.	863.	864.	865.	866.	867.	868.	869.	860.	861.	862.	863.	864.	865.	866.	867.	868.	869.	870.	871.	872.	873.	874.	875.	876.	877.	878.	879.	870.	871.	872.	873.	874.	875.	876.	877.	878.	879.	880.	881.	882.	883.	884.	885.	886.	887.	888.	889.	880.	881.	882.	883.	884.	885.	886.	887.	888.	889.	890.	891.	892.	893.	894.	895.	896.	897.	898.	899.	890.	891.	892.	893.	894.	895.	896.	897.	898.	899.	900.	901.	902.	903.	904.	905.	906.	907.	908.	909.	900.	901.	902.	903.	904.	905.	906.	907.	908.	909.	910.	911.	912.	913.	914.	915.	916.	917.	918.	919.	910.	911.	912.	913.	914.	915.	916.	917.	918.	919.	920.	921.	922.	923.	924.	925.	926.	927.	928.	929.	920.	921.	922.	923.	924.	925.	926.	927.	928.	929.	930.	931.	932.	933.	934.	935.	936.	937.	938.	939.	930.	931.	932.	933.	934.	935.	936.	937.	938.	939.	940.	941.	942.	943.	944.	945.	946.	947.	948.	949.	940.	941.	942.	943.	944.	945.	946.	947.	948.	949.	950.	951.	952.	953.	954.	955.	956.	957.	958.	959.	950.	951.	952.	953.	954.	955.	956.	957.	958.	959.	960.	961.	962.	963.	964.	965.	966.	967.	968.	969.	960.	961.	962.	963.	964.	965.	966.	967.	968.	969.	970.	971.	972.	973.	974.	975.	976.	977.	978.	979.	970.	971.	972.	973.	974.	975.	976.	977.	978.	979.	980.	981.	982.	983.	984.	985.	986.	987.	988.	989.	980.	981.	982.	983.	984.	985.	986.	987.	

Nachtrag zur umfassenden Zählungsliste,
enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familiennam eider Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religion bemerkbar.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Bemerklicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
1. Vorname.				2. Familiennam.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1 — 13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14—15.							
Personen, welche sich zur Zähl- ungszeit auf der Schiffahrt auf mündlichen oder fremden See, Rüten- oder Flussschiffen), auf Rei- sefährchen und Gewerbetrieb im Inlande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Famili- en aus ihrer gewöhnlichen Behau- sung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 11, 15 oder 16 verzeichnet.							
Zu Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Zeit oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.							
Zu Spalte 18 wird der vermut- liche Aufenthaltsort jedes Ab- wesenden (inländische Orte durch den namen der Gemeinde und des Kreis- amtsbezirks zu kennzeichnen).							

Umleitung. Zu dassehenselbste
verzeichnib und alle Mitglieder der
in der Zählungsliste verzeichneten
Haushaltungen einzutragen, welche
die Zählungsetage abwesend sind.
Ende ganze Haushaltungen aus
ihrer Wohnung abwesend, so werden
diese im Nachtrage zur Liste des
Haushaltshalters oder des Stellvertre-
ters desselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages
1 — 13 sind dieselben wie die der
Zählungsliste 1—11, 14—15.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umfassende Zählungsliste nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

W. T. Balzer.

Die Liste ist { nach erhaltenner Auskunft ausgefüllt
verhältnismäßig der Berichtigt
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten

Chm. Reuter.

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis

Unterlahn

(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *2*

Name und Stand des Zählers

Olo. Butler Oppenich

Zählungsliste Nr. 3

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Andreas Frank R. P. Pfarrer* { (Hausbesitzers oder Stellvertreters)
{ Miethers)

belegen in dem { Keller | Vorder-
Erdgeschoß | Hinter-
Stockwerke | Seiten-
Gebäudes

des Hauses { Nr. *3*. *Braubacher* Straße _____
andere Bezeichnung (Name) _____ im Dörfchastteil (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausführung der Listen.

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mietherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Mieter, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlaflente u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufzuhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag, des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diesenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16 — 19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nöthig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite dienten Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gaithöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Reihenhäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterverjörgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blitzen-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafetären, Wachhäuser, Aserale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten einge tragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste

Anmerkungen einer ausgewillten Zahlung.												14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
1. Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hausb.-Borst.	Buchhändler, Privat.	1
2. Amalie	Kunze	.	1	1830	*	.	1	.	.	Chefzen	—	1
3. Wilhelm	Kunze	1	.	1852	*	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	
4. Eugenie	Kunze	.	1	1854	*	1	.	.	Tochter	—	1	
5. Rosalie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	—	Kochin.	1	.	.	1	.	
6. Johann	Wieland	1	.	1852	k.	1	.	.	—	—	Königreich Sachsen	1
7. Elisabeth	Straußt. in	.	1	1817	ev.	.	1	.	—	Buchhändler-Lehrling.	Baden	1
8. Wilhelm	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	1	—	Predigersemittee.	Würtzg.-Schwäb.	.	.	.	1. aus Heidelberg	
									—	Dr. phil., Redacteur.	Würtzg.-Schwäb.	1

Nachtrag zur umfassenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religion bekanntlich.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Benennlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
1. <i>Ernst und Friederike</i> Geburtsjahr 1848 Geburtsjahr 1850	1. Männl. 2. Weibl.	3. 4. 5. 6.	7. 8. 9. 10. 11. 12.	13. 14. 15. 16. 17. 18.	Preußischer Unterthan.	Nicht über ein Jahr abwesende.	Wittenberge.
2. <i>Hans und Friederike</i> Geburtsjahr 1848 Geburtsjahr 1850	1. Männl. 2. Weibl.	3. 4. 5. 6.	7. 8. 9. 10. 11. 12.	13. 14. 15. 16. 17. 18.	Preußischer Unterthan.	Nicht über ein Jahr abwesende.	Wittenberge.

Umleitung. Zu den vorgenannten Verzeichnet sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zähltagstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachfrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters bezeichnen verzeichnet. Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See, Rüsten- oder Flussschiffen), auf Reisen im Innern oder Auslande (und Geschäftszwecken und Gewerbetreibens im Umlandziehen), oder auf Besuch an anderen Dörfern (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 bezeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abweisenden Personen eine 1 eingetragen. Spalte 18 mit der benennlichen Staatsangehörigkeitsort lebend bewohnter Landes.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Die Liste ist

nach erhaltenem Amturkt ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis *Unterlahn*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

Name und Stand des Zählers

Carl Brüderl Gustav Wolff

Zählungsliste Nr. 1

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Wilh. Goebel Mly* (Hausbesitzers oder Stellvertreters)
(Miethers)

belegen in dem { Keller
Erdgeschöß } des { Vorder-
Stockwerke Hinter-
Seiten } Gebäudes

des Hauses { Nr. 11. Braubachstr. Straße
andere Bezeichnung (Name) im Ortschaftsteil (Wohnplatz)

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßtermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schläflein u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einholung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Einländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterblichkeit Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schloßstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schloßstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vermittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorthe (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen gefordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten
für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gaithöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Altershäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Garnisonen, Wachhäuser, Arsenalen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationescaféen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß älter am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zählungste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
1.	Mindolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hausch.-Vorst.	Buchhändler, Principal.	1	.	.	.
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	Chefz. Frau	—	1	.	.	.
3.	W. F. Im	Kunze	1	.	1852	.	1	.	.	.	Sohn	Gymnastist.	1	.	.	.
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	1	.	.	.	Tochter	—	1	.	.	.
5.	Stojalie	Lehmann	.	1	1818	i.	1	.	.	.	—	Kochin.	1	.	.	1
6.	Johann	Pfeilner	1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler, Lehnstr.	Reichreich Sachsen	1	.	.	.
7.	Elisabeth	Strautflin	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	—	Prodigierintheit.	aden	1	.	.	.
8.	Wilh. Ad.	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	.	1	—	Dr. phil., Medicator.	Elly. Schwerin	.	.	.	1, aus Heidelberg	.	.	.	1

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,
enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religion & konfessionell.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
Auguste Schmid	weibl.	3.	christl.	verheiratet.	Deutsch.	nicht über ein Jahr wimmernde.	
Wilhelm Schmid	manl.	6.	christl.	verheiratet.	Deutsch.	auf See oder auf See fahrenden Dreiern.	
		7.					
		8.					
		9.					
		10.					
		11.					
		12.					
		13.					
		14.					
		15.					
		16.					
		17.					
		18.					

Anleitung. In das obenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushaltspors oder des Stellvertreters desselben verzeichnet. Die Spalten des Nachtrages 1 – 13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1 – 11, 14, 15, 16, 17, 18. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (seitländischen oder fremden Gesellschaften oder Schiffen), auf Reisen im Inn- oder Auslande (nach Gebürtssreisen und Gewerbetrieb im Auslande) oder auf Besuch anderer Dreiern (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwährend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwährenden Personen eine 1 eingeträgt. In Spalte 18 wird der neumuthliche Aufenthaltsort jedes abwährenden (inklusive Dreier durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, anscheinend durch den Ort)

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Wilhelm Schmid

nach erhaltenener Auskunft ausgefüllt
vollständig und berichtigt
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten Zähler

Chr. Beutler

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Oms

Kreis *Nord-Lahn*
(oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 2.

Name und Stand des Zählers *Om Brüder & Öpfenwyl*

Zählungsliste Nr. 5

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Joseph Bedz* *Wk* | (Hausbesitzers oder Stellvertreters)
(Mietherr)

belegen in dem { Keller | Vorder-
Erdgeschoss | des | Hinter-
Stockwerke | Seiten } Gebäudes

des Hauses | Nr. 5 *Braubacher* Straße | andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortschaftsteil (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mietherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßtermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schläfle etc. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrolliert. Findet dieselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödfinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödfinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise der Anstalt in dieselbe aufgenommen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gaßhöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Penitentia, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilstätten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Einbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen etc.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Sintionscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der aus der Vorderseite bezeichneten Haug (Wohnung) anwesenden Personen.

Dienstnumm. nr. 1 bis 25.	I. Vor- und Familiens.-Name jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- betracht.	V. Familienstand.	VI. Stand, Beruf oder bereitst. zum Beruf, Alters- und Dienstverhältnis.	VII. Beziehungs- fähigkeit.	VIII. Art des Aufenthalts am Zählungszeit.	IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.														
	Vorname.	Familienname.	männlich	wirthl.	Jahr der Geburt oder Todes- jähre.	Lebend, verstorb. nichtsterb. getötet.	Verhältnis der Familienglieder zum Haushaltso- berstand.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	Kinder auf den Rücken. taubstum. stehhind. irren.													
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1	Christine	Rödy	-	1	1811	k.	1	Gäste															
2	Anna	Rödy	-	1	1847	k.	1	Gäste															

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1. Rudolf	Kunze	1.	.	1821	ev.	.	1.	.	.	.	Hausch.-Borist.	Buchhändler, Privatpat.	1.
2. Amalie	Kunze	.	1	1830	-	.	1	.	.	.	Chef.frau	-	1
3. Wilhelma	Kunze	1	.	1852	-	1	Sohn	Gymnastist.	1
4. Eugenie	Kunze	.	1	1854	-	1	Tochter	-	1
5. Rosalie	Lehmann	.	1	1848	l.	1	.	.	.	-	Kabin.	-	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.
6. Johann	Pfeiffer	1	.	1852	k.	1	.	.	.	-	Buchhändler-Pfeiffer.	Meinrich Sachsen	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.
7. Elisabeth	Krautst. in	.	1	1817	ev.	.	1	.	.	-	Predigerknecht.	Baden	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.
8. Wilhelm	Ziegel (Chg.)	1	.	1812	dentsch-kath.	.	1	.	-	-	Dr. phil., Redakteur.	Weihb.-Schweiz	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.

Nachtrag zur umstehenden Bählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- bekenntn.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Benennlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
Normane.	widuw.	meidlich.	verheiratet.	verheiratet.	Preuß. bürger Unter- than.	Nicht über ein Jahr abwesende.	Gemüths- krankheit zur Zählungszeit.
	4.	5.	6.	7.	8.	14.	Paris Capucinerstr. 12 von
	2.	3.	4.	5.	6.	15.	/
Die Einzelnen des Nachtrages 1 — 13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.						16.	
Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Fluss Schiffen), auf Reisen im Innern oder Auslande (auch Geschäftsvorhaben und Gewerbetrieb im Inländischen) oder auf Besuch an anderen Dörfern (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn die Abwesenheit nicht über ein Jahr genauer hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.						17.	
In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Zeit oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.						18.	
In Spalte 18 wird der benannte Aufenthaltsort jedes abwesenden (inklusive) Orte durch den benannten Gemeindeteil und das Kreis-							

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Bählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Die Liste ist nach erhaltenner Auskunft ausgefüllt
verworfendig oder berichtig
vollständig und gut ausgefüllt

durch den beauftragten

Ch. H. Lauter

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Emerson

Kreis Unterlahn
(oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

Name und Stand des Zählers Um Brüder Geymink

Zählungsliste Nr. 6

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Berstandes) Max Huy n Langui (Hausbesitzers oder Stellvertreters)
(Mitherr) (Name und Stand des Haushaltungs-Berstandes) Max Huy n Langui (Hausbesitzers oder Stellvertreters)
(Mitherr)

belegen in dem { Keller
Erdgeschoß } des { Border-
Hinter-
Seiten- } Gebäudes

des Hauses { Nr. 7 *Frankfurt* Straße
andere Bezeichnung (Name) im Ortschaftsteil (Wohnplatz)

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Mitleitung.

1.

**Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.**

Zu jedes bewohnten Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Diese Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter derselben oder direkter Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafräume u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Borstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hanswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Borstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf den Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbenes nicht

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, in dem dieser Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstelle aufgeschalten haben, sondern im Falle gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeitser) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16 — 19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Ausfallen.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten beschriebnen Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vorzulegen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäusern, Kinderbewahranstalten, Reithenghäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blumen-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gesangsnische, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Reichsbüro für Armutshilfe und Erziehungsstätte.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukufen u. c.) oder Arbeitern (Verkäufer, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationssiedlungen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Hausing (Wohnung) anwesenden Personen.

Ord. nung num mer (die 25).	I. Vor- und Familien-Naam jeder Person.						II. Geschlecht.						III. Alter.						IV. Reli- gions- bekenntniss.						V. Familiensstand.						VI. Stand, Beruf oder Vor- bereitung zum Beruf, Arbeits- tätigkeit und Dienstverhältniss.						VII.						VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.						IX. Besondere Ränge einzelner Individuen.					
	Vorname.			Familienname.			männl.		weibl.		III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.		XIII.																							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.																								
1.	Max	Hausen	1	1829	K	1	Spitzen	Wagn	Baumgärtner																																													
2.	Bartha	Hausen	1	1838	oo.	1	Eppen																																															
3.	Alfred	Hausen	1	1860	K	1	Pöhl																																															
4.	Mosse	Hausen	1	1862	K	1	Vogler																																															
5.	Mathilde	Hausen	1	1805	K	1	Vogler																																															
6.	Katharina	Hausen	1	1833	K	1	Schäfer	Schäfer																																														
7.	Elisabeth	Böhm	1	1846	K	1	Schäfer	Schäfer																																														

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Adolf	Rünze	1	-	1821	ev.	-	1	-	1	-	1	-	1	Handb.-Vorst.	Buchhändler, Principal							
2.	Amalie	Rünze	-	1	1830	-	-	1	-	1	-	1	-	1	Chefau-	-	-	-	1	-	-	-	
3.	Wilhelm	Rünze	1	-	1852	-	-	1	-	1	-	1	-	1	Sohn	Gymnasiast.							
4.	Eugenie	Rünze	-	1	1854	-	-	1	-	1	-	1	-	1	Tochter	-	-	-	1	-	-	-	
5.	Resale	Schumann	-	1	1818	L	1	-	1	-	1	-	-	1	Kochin.	-	-	-	1	-	-	1	
6.	Johann	Picard	-	1	1852	k.	1	-	1	-	1	-	-	1	Buchhändler-Pfeiffer.	Königreich Sachsen				1	-	-	1
7.	Elisabeth	Krautsc. in	-	1	1817	ev.	-	1	-	1	-	1	-	1	Predigerwirth.	Boden				1	-	-	1
8.	Wilhelm	Siegel (Ung.)	1	-	1812	deutsch-kath.	-	-	1	-	1	-	-	1	Dr. phil., R. docteur.	Württemb.-Schwab.				1	-	-	1

Nachtrag zur vorstehenden Bühnungsliste,
und die zur Bühnungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behanfung abwesenden Personen.

Der Haushaltungs-Vorstand.

M. L.

Die Liste ist nach erhaltenener Auskunft ausgefüllt
vollständig und gut vorgefunden

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Ems Kreis Unterlahn
Landgemeinde (oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 2

Name und Stand des Zählers Otto Beutler + Oppermann

Zählungsliste Nr. 2.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Heinrich Ahle Konrad (Haushaltseher oder Stellvertreter)
(Mieter)

belegen in dem

<u>Keller</u>	des	<u>Vorder-</u>
<u>Erdgeschöß</u>		
<u>Stockwerke</u>		

 Gebäudes

des Hauses Nr. 8 - Braubachstr. Straße
andere Bezeichnung (Name) _____ im Drittschaftsteil (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltseher oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushaltseher oder Stellvertreter derselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßtermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlaflente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrolliert. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Haushaltseher) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

Zu die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbfälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vermittigt des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorthe (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kosten befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gaishöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zahlbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Ortschaft zur Zählung gehörig oder der Wohngemeinde angehörig	I. Vor- und Familienname jeder Person	II. Geschlecht	III. Alter	IV. Religions- bekehrtheit.	V. Familienstand.	VI. Stand, Beruf oder Besitzung zum Beruf, bis und Dienstbarthalte.	VII. Stattvermögen.	VIII. Art des Aufenthalts zu Jährlingensteuer.	IX. Bekannte Mängel einzelner Individuen.														
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1. Lina	Agola	1	1815	c.v.	1	Käni-Wopf	Verpflichtung																
2. Auguste	Agola	1	1817	"	1	Spojan	-																
3. Luise	Agola	1	1847	"	1	Fugler	-																
4. Elisa	Agola	1	1849	"	1	"	-																
5. Lina	Agola	1	1850	"	1	"	-																
6. Maria	Agola	1	1850	"	1	"	-																
7. Hermann	Agola	1	1854	"	1	Nopf	-																
8. Albert	Agola	1	1856	"	1	"	-																
9. Fritz	Agola	1	1859	"	1	"	-																
10. Nigard	Vabrod.	1	1848	"	1	guglitz	Verpflichtung																

Muster einer ausgefüllten Zählung

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1. Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	1
2. Amalie	Kunze	.	1	1830	"	1
3. Berta	Kunze	1	.	1852	"	1
4. Eugenie	Kunze	.	1	1854	"	1
5. Rosalie	Lehmann	.	1	1848	i.	1
6. Johann	Pfeiffer	1	.	1852	k.	1
7. Elisabeth	Krautheim	.	1	1817	ev.	1
8. Wilhelm	Siegel (Utg.)	1	.	1812	deutsch-kath.	1

Bordet-
Mutter-
Seiten-

Datumsstelle (W)

bezeichnet. Nr.

nung.

- a. Kindsp. Agola 21. Mai 1842.
wurde einget. am Cons. Höck 26/4 1865
- b. Emil Herle geb. Darmstadt 1843.
- c. Friederich Agola 19. Februar 1845
- d. Luise Agola geb. Darmstadt 1847
wurde einget. am Cons. Höck 26/4 1865
- e. Elissa Agola 24. Februar 1848 29/4 1865
wurde einget. am Cons. Höck 26/4 1865
- f. Lina Agola 26. 4. Oktober 1850
- g. Maria Agola 26. April 1852
- h. Hermann Agola 13. Mai 1854
- i. Albert Agola 3. April 1856
- k. Friederich Agola 8. 4. Oktober 1859.

Nachtrag zur unterstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familiennam jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Mitter.	IV. Religions- gebetniss.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.
1. 1 — 13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	1	Emil	Ahrele	1	1843 c.v.	1
2. Personen, welche für zur Zählungsliste auf der Straße fahrt (auf militärischen oder fremden Ee- Rüsten- oder Künftigen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Ge- schäftstreiben und Gewerbetrieb im Auslande) oder auf Besuch an anderen Dingen (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.	2	Tha.	Ahrele	1	1845 c.v.	1
3. 14. 15. 16. 17. 18.						

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrag nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

F. Ahrele

nach erhaltenner Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigts
vollständig und gut vorgefunden

Die Liste ist

durch den beauftragten Zäh-

Ch. Lüder

lungsbeamte vermerkt.

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

三

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Ems Kreis Unterlahn
Landgemeinde } (oder entsprechende Landesabtheilung)
Gutsbezirk

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 9.

Name und Stand des Zählers Ein Bruder i Capri

Zählungsliste Nr. 8.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Reinhard Diedl | (Hausbesitzers oder Stellvertreters)
(Mieters)

belegen in dem { Steller
Erdgeschoss } des { Border-
Hinter-
Seiten- } Gebäudes

des Hauses } Nr. 9 Braubachstraße
 } andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortsteil (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Ertra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungssichten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßtermiether, Chambregarnisten, Eingangstüren, Schlafeute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf den Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Ankuft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahmen welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbe alle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr Geborene nicht in die Zählung einbezogen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Aufenthaltsorten aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, inwon dieer Ort als das wirkliche Nachtlager angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafräume aufgehalten haben, sondern im Grunde gensehen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafräume gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 1. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16 — 19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

8

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Dienstgen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Directeur, Kommissar oder Bauteil des Stadtschreibers aufzufüllen und ist

Director, Verwalter oder Bevörder der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zahlungsliste vollzogen. Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterverpflegungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukästen u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationssärgern nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß unter dem 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haltung (Wohnung) anwesenden Personen.

Das namo- men- w.r. 186 23.	V. Familienstand.												VI. Stand, Beruf oder beziehung zum Beruf, zu und Dienstverhältnis.												VII.												VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.												IX. Sondere Mängel einzelner Individuen.											
	Der Einzelstand ist durch Ausfüllung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug haunten Spalten 8—11 zu berechnen. Unter diesen Personen sind alle zu verzeichnen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Heiratenen sind auch die mit Lebenzeit von Jahr und Monat geschleierten zu rechnen. — Das jährliche Verhältnis der Personen ist durch die Spalte 12 zu bestimmen.												VIII.												IX.																																			
	Vorname.	Familienname.	männlich	weiblich	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	1																																															

Nachtrag zur untenstehenden Zählungsliste,
die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Besetzung abwesenden Personen

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religion & Gedenktif.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Vermöths-Ort
Familienname. Vorname.	unbestimmt.	erklärt.	christl.	verheiratet.	Deutsch.	nicht über ein Jahr abwesende	die überwundenen Zeit.

Der Haushaltungs-Vorstand.

turn *Viol*

Die Liste ist nach erhaltenener Auskunft ~~ausge~~
~~vervollständigt oder berichtigt~~
~~vollständig und auf parafund~~

John B. Deasburgh Jr.

S

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis *Unterlahn*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

2

Name und Stand des Zählers *Olo Brüter i Gaffmaw*

Zählungsliste Nr. 9.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Isaac Löwenstein* *1867* (Hausbesitzers oder Stellvertreters)
(Mieters)

belegen in dem

<i>Keller</i>		des	<i>Vorder-</i>
<i>Erdgeschoss</i>			<i>Hinter-</i>
<i>Stadtwerte</i>			<i>Seiten</i>

 Gebäudes

des Hauses *Nr. 10. Braubachstr.* Straße
andere Bezeichnung (Name) im Ortschaftsteil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlaflöte u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einführung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Taland oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingeträgen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlaflöte aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlaflöte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich sind, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten
für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gaishöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilstätten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Euerenithäuser, Alyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arroshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Garnisonen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.) oder Arbeiter (Pergleiter, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscäsern nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß wider am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
1.	Moritz	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hausch.-Vorst.	Buchhändler, Principal.	1	.	.	.
2.	Annelie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	Chefau	—	1	.	.	.
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	.	1	.	.	Schn	Gymnastist.	1	.	.	.
4.	Eugenie	Kunze	.	1.	1854	.	.	1	.	.	Tochter	—	1	.	.	.
5.	Rosalie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	—	Kochin.	1	.	.	1	
6.	Johann	Pfeiln r	1	.	1852	k.	1	.	.	—	Buchhändler, Lehrsing.	Würtzschadjen	1	.	.	.
7.	Elizabeth	Straußin	.	1	1817	ev.	.	1	.	—	Predigerwithz.	Reu	.	.	1.	aus Heidelberg	.	1	.	.	.
8.	Wilhelm	Ziegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	1	—	Dr. phil., Redacteur.	Alba-Schwein	1	.	.	.

Nachfrage zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Umleitung. Zu das gehörigstehende Verzeichnis und alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religion & Konfession.		V. Familienstand.		VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.		VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Familienname.		Geboren.		verheirathet.		bereitethet.		lebt.		Prew. Bischöflicher Unterthan.		Nicht über ein Jahr wohnende.		Gefangen.		Zur Heirathen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1 — 13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flussschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsexeisen und Gewerbetriebs im Unterziehen) oder auf Besuch an anderen Dörfern (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn die Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwehrenden Verhältniss eine 1 eingetragen. Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltsort jedes abwesenden Einwohners durch den Namen der Gemeinde und des Kreises																	

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Haushaltungs-Vorstand.

Die Liste ist nach erhaltenener Auskunft ausgefüllt vervollständigt und berichtigt vollständig und gut vorzufinden

durch den Beauftragten

C. P. Prenter